OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851815/6/HW

Datum:
Linz, 28. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E O, x, x, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.12.2022, GZ: BHLLGE-2022-811864, betreffend Nachsicht vom Gewerbeausschluss nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.03.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 16.09.2022 beantragte der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) die Nachsicht vom Gewerbeausschluss. Diese Eingabe weist folgenden Betreff auf:
„GISA Zahl x – E O, geb. x
Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss“.
Weiters wird in dieser Eingabe unter anderem Folgendes ausgeführt:
„Es wird somit der Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss gestellt.“

I.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 25.11.2022 wurde unter anderem Folgendes ausgeführt:
„Im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist es Aufgabe des Nachsichtswerbers zur Beurteilung des Ansuchens die Beschlüsse der gerichtlichen Verurteilungen der Behörde vorzulegen.
Trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme wurden bis dato keine Unterlagen nachgereicht.
Sie werden daher ersucht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens dementsprechende Unterlagen beizubringen oder nachzureichen. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass Ihr Ansuchen gemäß § 13 Abs. 3 AVG nach fruchtlosem Ablauf der Frist zurückgewiesen wird, wird dieser angeführte Mangel aber rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.12.2022, GZ: BHLLGE-2022-811864, wird wie folgt abgesprochen:
„Herr E O […] hat mit Eingabe vom 16.09.2022 […] um die Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss für die Ausübung des Gewerbes ‚Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent‘ angesucht.
[…]
Der Antrag von Herrn E O […] um die Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss für die Ausübung des Gewerbes ‚Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent‘ wird gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird ausgeführt, dass der Bf mit nachweislichem Schreiben vom 25.11.2022 aufgefordert worden sei, die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen, „genau die Gerichtsurteile“, der Behörde nachzureichen. Trotz ausreichender Gelegenheit sei bis dato keine Reaktion erfolgt, da die Frist abgelaufen sei, sei der Antrag zurückzuweisen.

I.4. Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde vom 29.12.2022, GZ: BHLLGE-2022-811864, richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, in welcher nicht bestritten wird, dass der Antrag des Bf auf Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss die im Spruch des angefochtenen Bescheides genannten Gewerbe umfasst.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die vom Bf beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt, wobei jedoch weder der Bf noch die belangte Behörde zur Verhandlung erschienen sind, sodass eine weitere Erörterung der Angelegenheit nicht möglich war.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag des Bf auf Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss - bezogen auf näher bezeichnete Gewerbe - zurückgewiesen. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist daher (ausschließlich) die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 39 mwN; VwGH 01.09.2017, Ra 2016/03/0055; 20.10.2021, Ra 2021/09/0133).

II.2. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zurückweisung mit der Begründung, dass der Bf die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen, „genau die Gerichtsurteile“, der Behörde trotz Aufforderung nicht vorgelegt habe. Dazu ist auszuführen, dass die belangte Behörde zwar mit Recht darauf hinweist, dass die Partei im Verwaltungsverfahren eine sogenannte „Mitwirkungspflicht“ treffen kann (siehe dazu allgemein Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 9 ff). Eine auf § 13 Abs. 3 AVG gestützte Zurückweisung kommt aber nur bei solchen schriftlichen Anbringen in Frage, die mit Mängeln behaftet sind, also von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweichen (vgl. VwGH 22.11.2022, Ra 2019/04/0003). Bezogen auf den im Spruch des angefochtenen Bescheides genannten Antrag auf Erteilung einer Nachsicht vom Gewerbeausschluss besteht allerdings keine gesetzliche Anordnung, aufgrund welcher der Bf mit seinem Antrag die von der Behörde geforderten Unterlagen, konkret die Urteile bzw. die „Beschlüsse der gerichtlichen Verurteilungen“, vorlegen müsste. Es könnte zwar auch in solchen Fällen die unterlassene Beibringung von Unterlagen, sofern die Behörde diese benötigt und sie sich nicht selbst beschaffen kann, allenfalls als Verletzung der „Mitwirkungspflicht“ bei der Sachentscheidung Berücksichtigung finden (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 27 mwN). Allerdings kommt im vorliegenden Fall aufgrund einer Nichtvorlage der von der belangten Behörde genannten Unterlagen weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrages im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG noch nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht gesetzten Frist die Zurückweisung des Anbringens des Bf (gemäß § 13 Abs. 3 AVG) in Frage (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 27 mwN).

II.3. Es ist aus dem vorgelegten Behördenakt auch nicht ersichtlich, dass zusätzlich zum unter Punkt I.2. genannten Schreiben noch weitere Verbesserungs-

aufträge erteilt worden wären. Da sohin der von der belangten Behörde herangezogene Zurückweisungsgrund nicht vorliegt, ist der angefochtene Bescheid spruchgemäß aufzuheben (VwGH 30.05.1995, 93/08/0207; 23.07.1998, 98/20/0175; 29.09.2022, Ra 2021/15/0052; vgl. dazu auch Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 39 und 50).

Die belangte Behörde wird das Verfahren (über den Antrag des Bf) unter Abstandnahme von dem zunächst gebrauchten Zurückweisungsgrund fortzusetzen haben (vgl. VwGH 23.07.1998, 98/20/0175; 29.09.2022, Ra 2021/15/0052).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger